

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.303/0001-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER

MAG NATALIE FERCHER

PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT

NATALIE.FERCHER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2219 BZW. 2942

IHR ZEICHEN • BMF-040410/0012-III/5/2010

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung III/5

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Investmentfondsgesetz 2011 erlassen wird und mehrere Bundesgesetze geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Angemessene Begutachtungsfristen, Konsultationsmechanismus:

Obwohl der Zeitdruck für die rechtzeitige Umsetzung des einschlägigen Unionsrechts nicht verkannt wird, wäre insbesondere angesichts des Umfangs des Vorhabens eine Begutachtungsfrist von zumindest acht Wochen angemessen (vgl. dazu die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst auf der Internet-Seite www.bundeskanzleramt.at/legistik).

Sofern die Begutachtung zugleich auch als Übermittlung im Sinn der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBI. I Nr. 35/1999](#), dienen soll, wird angeregt, im Anschreiben auch eine ausdrückliche Aussage zur Anwendbarkeit der Vereinbarung aufzunehmen. Insoweit der Entwurf dieser Vereinbarung unterliegt, wäre nach Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung eine Begutachtungsfrist von zumindest vier Wochen vorzusehen.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Unionsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Hinreichende Bestimmtheit der Anordnungen

Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint die hinreichende Bestimmtheit von einigen Anordnungen im vorgeschlagenen Gesetzestext fraglich, insbesondere wenn Ausnahmen für den Fall vorgesehen werden, dass bestimmte Anforderungen unverhältnismäßig wären; eine nähere Determinierung bereits im Gesetzestext sollte geprüft werden (zB sollte zu § 16 erwogen werden, den Sinngehalt aus den Erläuterungen – nämlich die Abhängigkeit der Vereinfachungen von der Bilanzsumme, der Anzahl der Mitarbeiter etc. – auch in den Gesetzestext einzubauen).

Jedenfalls sollten Regelungen, die derartige unbestimmte Gesetzesbegriffe enthalten, auch eingehend erläutert werden (zB in § 21: „außergewöhnliche Umstände“; „[FMA] ohne weiteres ... zugreifen kann“; § 24: „ungebührlicher Einfluss“, „erforderliche und angemessene alternative oder zusätzliche Maßnahmen und Verfahren“, § 28: „ihre Geschäftstätigkeit weitgehend auf Dritte überträgt“; § 32 Abs.1: „alle angemessenen Maßnahmen“, § 86: „Risiken, die ... wesentlich sein könnten“, § 128: „erhöhte Volatilität“). Auch wenn diese unbestimmten Rechtsbegriffe aus dem Unionsrecht übernommen werden, sollten sich die Erläuterungen nicht (über weite Strecken) auf bloße Umsetzungshinweise beschränken.

Auch bei den Strafbestimmungen (§§ 189 f) sollten die Tatbestände möglichst genau eingegrenzt werden (zB durch Ergänzung der Absätze und Zahlen der verwiesenen Bestimmungen, die die entsprechenden Verhaltenspflichten vorsehen bzw. durch eine entsprechende inhaltliche Umschreibung im Straftatbestand). Weiters sollte geprüft werden, bei der Höhe der Verwaltungsstrafdrohung je nach zugrundeliegendem Schutzgut weiter zu differenzieren. Derzeit sieht der Entwurf einen einheitlichen Höchstbetrag von 30 000 Euro vor.

Bei der Strafandrohung in § 190 Abs. 1 dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln. Da es sich dabei offensichtlich um eine gerichtliche Strafandrohung handeln soll (arg: „Ebenso“), müsste sie in § 189 eingebaut werden (und wäre ein Vollzug

durch die FMA angesichts der angedrohten Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren auch verfassungswidrig, vgl. das BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit).

Die Inkrafttretensbestimmung sollte so formuliert werden, dass es nicht zu einem rückwirkenden Inkrafttreten von Strafbestimmungen kommen kann.

Datenschutzrechtliche Anmerkungen

Zu § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2:

Im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung und Datensicherheit wäre ein Verweis auf die Einhaltung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen (§ 14 DSG 2000 – Datensicherheitsmaßnahmen) wünschenswert.

Zu § 21:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht dürfen Daten nur so lange gespeichert werden, wie dies zur jeweiligen Zweckerreichung erforderlich ist (§ 6 DSG 2000). Aus diesem Grund sowie aus Gründen der Rechtssicherheit sollte von der Verankerung einer Mindestfrist Abstand genommen und durch Entfall des Wortes „mindestens“ eine absolute Frist in § 21 normiert werden. Im Übrigen sieht Abs. 2 ohnedies vor, dass die FMA diese Frist erforderlichenfalls auch verlängern kann (siehe die Erläuterungen zu § 21 Abs. 5). Weiters könnte aus Gründen der Klarheit überlegt werden, die nach Ablauf der Frist vorzunehmende Löschung ebenfalls als Anordnung ins Gesetz aufzunehmen.

Zu § 28:

§ 28 Abs. 1 sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaften berechtigt sind, eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen. Wie sich aus Abs. 2 ergibt, wird es sich hierbei wohl um einen datenschutzrechtlichen Dienstleister iSd § 4 Z 5 DSG 2000 handeln. Es wird daher angeregt, auch auf die diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 10 f DSG 2000) zu verweisen, worin unter anderem festgelegt wird, dass ein Dienstleistervertrag abzuschließen ist.

Zu § 51:

Hinsichtlich der spezifischen Dokumentationspflichten betreffend Angaben über Kontoverbindungen von Anteilinhabern bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Fall von Beauskunftungen etwa gegenüber Unternehmensorganen bzw. anderen Personen könnten im Einzelfall allerdings an den diesbezüglichen Datenschutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des bzw. der Betroffenen iSd § 1 DSG 2000 bestehen. In der Praxis könnte sich insofern das Erfordernis einer beschränkten Beauskunftung, dh unter Verzicht auf die Bekanntgabe der Kontoverbindung, ergeben. Es sollte daher erwogen werden, in den Erläuterungen auf diese Vollzugsproblematik hinzuweisen.

Zu § 149:

Es ist unklar, warum die in § 149 Abs. 1 Z 1 geregelte Anforderung von Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen unter der Überschrift „Zusammenarbeit mit Gerichten und Sicherheitsbehörden“ firmiert. Es kann sich dabei zulässiger Weise – wenn überhaupt – wohl nur um bei den Verwaltungsgesellschaften vorhandene Daten handeln und nicht um solche bei Gerichten oder Sicherheitsbehörden. Im Übrigen lässt die Bestimmung sowohl jegliche datenschutzrechtlich erforderliche Konkretisierung der Wortfolge „Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen“ als auch – unbeschadet der Richtlinienvorgaben – jegliche Darlegung der Rechtmäßigkeit des damit einhergehenden Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000 bzw. in das Telekommunikationsgeheimnis vermissen. Auch den Erläuterungen ist dazu nichts zu entnehmen.

Zu § 157:

Unklar erscheint das Verhältnis der in § 145 Abs. 2 vorgenommenen Auflistung von Stellen, an welche die FMA Daten übermitteln darf, zu den in § 157 festgelegten umfassenden Übermittlungsbefugnissen unter dem Titel „Informationsaustausch“. Aus dem Hinweis in den Erläuterungen, dass es sich hierbei um eine Umsetzung der Richtlinie handelt, kann diesbezüglich wenig gewonnen werden. Es sollte dargelegt werden, worin der Unterschied zwischen einem „Informationsaustausch“ gemäß § 157 und einer „Übermittlung von Daten“ gemäß § 145 besteht; insbesondere wäre

dabei zu klären, ob auch im Fall des Informationsaustauschs personenbezogene Daten – und wenn ja, welche – übermittelt werden.

III. Anmerkungen in vorrangig sprachlicher und legistischer Hinsicht

Zu **legistischen Fragen** wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[URL](#) ...“) und
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ ... des EU-Addendums](#)“)

zugänglich sind. Insbesondere wird um eine weitere Überarbeitung des Vorhabens im Hinblick auf folgende Punkte ersucht:

Zur Umsetzung von Richtlinien

Nach RZ 35 und 36 des [EU-Addendums](#) sollte die Umsetzung einer Richtlinie grundsätzlich so erfolgen, dass sie sich in begrifflicher und systematischer Hinsicht so weit wie möglich in die übrige innerstaatliche Rechtsordnung einfügt. Der österreichischen Gesetzessprache sollte der Vorzug eingeräumt werden, soweit der Richtlinieninhalt mit deren Hilfe ebenfalls korrekt ausgedrückt werden kann. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte die Umsetzung auch so erfolgen, dass ein Rückgriff auf die Richtlinie selbst entbehrlich wird.

Selbst unter Zugrundelegung des laut den Erläuterungen vorgeschlagenen Konzepts der Rückführbarkeit auf die Begrifflichkeit des Unionsrechts wäre zu empfehlen, nicht ohne besonderen Grund von dieser Zielsetzung abzuweichen (zB stellt sich die Frage, warum in § 2 die Bezeichnung „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung ...“ verwendet wird, während es in der Richtlinie „Organism[us] für gemeinsame Anlagen...“ heißt, oder warum es in § 3 „kollektive [Portfolioverwaltung]“ lautet, während in den Erläuterungen und in der Richtlinie von der „gemeinsame[n] [Verwaltung]“ die Rede ist). Für den Rechtsanwender könnte sich die Frage stellen, ob mit der unterschiedlichen Verwendung dieser Begriffe (zumindest teilweise) auch eine unterschiedliche Bedeutung der Normen verbunden sein soll, was jedoch nicht beabsichtigt sein dürfte. Zumindest wären solche Abweichungen vom vorgeschlagenen Konzept zu erläutern.

Einfache Rechtssprache, Untergliederungen

In Interesse der Verständlichkeit wären Rechtsvorschriften möglichst knapp und einfach zu fassen und daher jedes überflüssige Wort zu vermeiden. In besonderer Weise wäre auch eine übersichtliche Satzstruktur und Gliederung anzustreben (vgl. näher die LRL 1 ff). Es wird daher angeregt, den Entwurf in diesem Sinn weiter zu schärfen; zB anstelle von:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz legt Bedingungen fest, zu denen OGAW in Österreich aufgelegt, verwaltet und vertrieben werden dürfen. Weiters wird festgelegt, zu welchen Bedingungen Andere Sondervermögen, Pensionsinvestmentfonds und Spezialfonds in Österreich aufgelegt, verwaltet und vertrieben werden dürfen sowie die Bedingungen für die Zulassung zum öffentlichen Vertrieb Alternativer Investmentfonds aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten in Österreich.“

etwa übersichtlicher und leichter verständlich durch eine Gliederung in die Richtung:

- „§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt
1. die Auflage, die Verwaltung und den Vertrieb in Österreich von
 - a) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);
 - b) Anderen Sondervermögen, Pensionsinvestmentfonds und Spezialfonds;
 2. den öffentlichen Vertrieb in Österreich von Alternativen Investmentfonds aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten.“

Weiters sollte die Begrifflichkeit im Interesse der Rechtsanwender möglichst vereinheitlicht werden. So stellt sich bereits zu § 1 die Frage, warum nur im Zusammenhang mit „Nicht-OGAW“ vom „öffentlichen Vertrieb“ die Rede ist (oder warum hier der Ausdruck „Österreich“ verwendet wird, an anderen Stellen dagegen „Inland“). Bei Verwendung unterschiedlicher Ausdrücke könnte fraglich sein, ob der gleiche Sinngehalt gemeint ist (zB auch bei den Begriffen „internationale Einrichtungen“, „internationale Organisationen“ und „internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters“ bzw. „Derivate“, „derivative Produkte“ und „derivative Geschäfte“ bzw. „Emittenten“ und „Aussteller“ bzw. „bewilligt“, „gebilligt“ und „genehmigt“).

Allgemein sollte auch bei Anordnungen möglichst einfach zum Ausdruck kommen, wer (welche Organe) was zu tun oder zu unterlassen hat. Eine solche Vereinfachung sollte bei Wendungen geprüft werden, die einer „Funktion“ notwendige Eigenschaften und Aufgaben zuschreiben (zB in § 15 oder in § 17 Abs. 4: „Die ständige Risikomanagement-Funktion hat über die notwendige Autorität und über Zugang zu allen relevanten Informationen zu verfügen, die zur Erfüllung der in Abs. 3 genannten Aufgaben erforderlich sind.“ Auch die Wortfolge „relevante Personen“ sollte umformuliert werden.).

Im Interesse der einfacheren Verständlichkeit sollten die wesentlichen Inhalte einer Regelung am Beginn des Satzes stehen (LRL 15 ff). Sätze wie zB § 30 Abs. 2:

„Bei der Umsetzung ihrer Risikomanagement-Grundsätze (§ 86) und soweit dies unter Berücksichtigung der Art einer geplanten Anlage angemessen ist, in Bezug auf den Beitrag, den die Anlage zur Zusammensetzung des OGAW-Portfolios, zu dessen Liquidität und zu dessen Risiko- und Ertragsprofil leistet, hat die Verwaltungsgesellschaft vor Tätigung der Anlage Prognosen abzugeben und Analysen anzustellen.“

sollte daher in diesem Sinn vereinfacht werden.

Im Interesse einer möglichst einfachen Formulierung sollten insbesondere auch Hauptwortphrasen wie „.... findet keine Anwendung ...“ vermieden und durch Zeitwörter ersetzt werden (vgl. LRL 28).

Auch die Verwendung von Einzahl und Mehrzahl insbesondere bei Prädikaten wäre noch zu prüfen. Die Verwendung des Ausdrucks „OGAWs“ oder „OGAs“ für die Mehrzahl von „OGAW“ bzw. „OGA“ sollte unterbleiben.

Fremdwörter

Im Sinn der LRL 32 wären fremdsprachige Begriffe oder Vermischungen aus fremdsprachigen und deutschen Wörtern möglichst zu vermeiden und treffende deutschsprachige Ausdrücke zu verwenden, wenn ein solcher zur Verfügung steht. Die verwendeten englischsprachigen Begriffe sollten allenfalls zusätzlich zu den deutschen Begriffen im Klammerzusatz verwendet werden (zB Compliance, Master OGAW, Feeder OGAW, Commitment-Ansatz, OTC-Derivaten, Umbrella-Konstruktion, „Back-to-Back“-Darlehen, Netting, Hedging, Leverage, Cashflows, Website).

Verweisungen

Wenn auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, wären die Verweise so zu gestalten, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen der verwiesenen Norm verstanden werden kann. ZB in § 2 anstelle von:

„(3) [...]; für die Zwecke des 2. Teiles 3. Hauptstück 3. Abschnitt gilt jeder Teilfonds eines OGAW als eigener OGAW. Für die Zwecke des 2. Teiles 3. Hauptstück 6. Abschnitt und 4. Hauptstück schließt ein OGAW die dazugehörigen Teilfonds ein.

wohl leichter verständlich etwa in die Richtung:

„(3) [...] für die Anwendung der Veranlagungsbestimmungen (2. Teil 3. Hauptstück 3. Abschnitt) gilt jeder Teilfonds eines OGAW als eigener OGAW. Für die Anwendung der Bestimmungen über Verschmelzungen, die Information der Anleger, die Werbung und den Vertriebs (2. Teil 3. Hauptstück 6. Abschnitt und 4. Hauptstück) ...“.

Im Übrigen sollte bei derartigen Verweisen (wie in § 2 Abs. 3) der Sinngehalt der Bestimmung in den Erläuterungen näher dargestellt werden (etwa durch eine Beschreibung, was ein Teilfonds ist und wie die Wendung der Richtlinie „schließt ... ein“ zu verstehen ist); die Erläuterungen sollten sich nicht nur auf einen Umsetzungshinweis beschränken.

Auch bei umfangreichen „Verweisansammlungen“ sollte im Interesse der einfacheren Verständlichkeit eine entsprechende „Beschlagwortung“ und Untergliederung geprüft werden, zB in § 10 anstelle von:

„(6) Verwaltungsgesellschaften haben die §§ 2, 20 bis 21, § 23 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 bis 16, die §§ 24 bis 25, die §§ 27 bis 28, § 28a Abs. 1 bis 4, die §§ 29 bis 30, die §§ 35 bis 39, die §§ 39b und 39c, die §§ 40 bis 41, 43 bis 68, § 70a, die §§ 74 bis 76 und 81 bis 91 sowie die §§ 93 bis 93c BWG einzuhalten.“

etwa in die Richtung:

- (6) Verwaltungsgesellschaften haben die jeweiligen Bestimmungen des BWG betreffend
1. Eigentümer (§§ 20 bis 21),
 2. Eigenmittel (§ 23 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 bis 16),
 3. Konsolidierung (§ 24),
 4. Liquidität (§ 25),
 5. sonstige Ordnungsvorschriften (§ 27, § 28, § 28a Abs. 1 bis 4, die §§ 29 bis 29a),
 6. Kreditinstitutsgruppen (§ 30),
 7. Verbraucherbestimmungen (§§ 35 bis 37),
 8. Bankgeheimnis (§ 38),
 9. Sorgfaltspflichten und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (§ 39, §§ 39b und 39c, §§ 40 bis 41),
 10. Rechnungslegung (§§ 43 bis 65),
 11. Deckungsstock (§§ 66 bis 68),
 12. Aufsicht (§ 70a, §§ 74 bis 76),
 13. Geschäftsaufsicht und Insolvenzbestimmungen (§§ 81 bis 91) sowie
 14. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 bis 93c)
- einzuhalten.

Auch Kettenverweisungen sollten möglichst vermieden werden (LRL 55).

Zur sprachlichen Gestaltung von Gliederungen und Aufzählungen

Aufzählungen sollten so gestaltet werden, dass der jeweilige Einleitungsteil sprachlich konsistent fortgeführt wird. Dies ist zB in § 2 nicht der Fall, wenn mit der Wendung „Ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW)“ eingeleitet wird und die Aufzählung in Z 2 mit „2. seine Anteile werden auf Verlangen ... zurückgenommen und ausgezahlt;“ oder in Z 3 mit „3. er ist gemäß § 50 bewilligt [...]“ fortgeführt wird. Es wäre daher durchgängig auf eine „sprachlich flüssige“ Struktur zu achten.

Ermessen

An einigen Stellen wird die mehrdeutige Formulierung „kann“ verwendet. Nach LRL 34 sollte das Wort „können“ nur verwendet werden, wenn einer Behörde Ermessen eingeräumt werden soll. Handlungs- oder Unterlassungspflichten sollten dagegen eindeutig zB mit „müssen“ oder „dürfen nicht“ umschrieben werden. Soll Ermessen eingeräumt werden, sollten die Ermessensrichtlinien bereits im Gesetz ausdrücklich angeführt werden (LRL 85).

Zur formalen Gestaltung

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Legistik wird empfohlen, Zitate anderer Rechtsvorschriften einheitlich nach dem Muster „... § 12 Abs. 2 des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, ...“ zu gestalten (vgl. LRL 136). Bei Folgezitaten reicht die Verwendung der Abkürzung und kann das BGBl.-Zitat entfallen.

Bei Zitaten von Unionsrecht sollten im Sinn der RZ 54 ff des EU-Addendums das Beschlussdatum und das erlassende Organ entfallen. Bei Amtsblatt-Zitaten und Verordnungen der EU sollte auch der Zusatz „Nr.“ einheitlich verwendet werden, zB „Verordnung (EU) Nr. 1093/2010“, ABI. Nr. L ... (RZ 56 des EU-Addendums).

Auch Abkürzungen wie „Art.“ oder „Abs.“ sollten einheitlich verwendet werden.

Zahlen mit mehr als drei Stellen sollten mit geschützten Leerzeichen gruppiert werden (zB „2 375 000 Euro“, siehe § 6 Abs. 1 Z 5; vgl. weiters in § 6 Abs. 6 und § 190 Abs. 2), Zahlen bis zwölf sollten ausgeschrieben werden (LRL 140 ff).

Zum Titel

Im Titel des Sammelgesetzes wäre es ausreichend, das Investmentfondsgesetz 2011 nur mit dem Kurztitel anzuführen. Die Wendung „sowie das Investmentfondsgesetz 1993 aufgehoben“ sollte entfallen, da sich dies aus dem vorgeschlagenen § 198 InvFG 2011 (und nicht aus einem selbständigen Novellenartikel) ergibt.

Zu Artikel 1

Im Interesse der Übersichtlichkeit sollte die Aufzählung der umzusetzenden Richtlinien in Zahlen untergliedert werden. Es sollte auch erwogen werden, anstelle eines selbständigen Novellenartikels die Umsetzungshinweise in das jeweilige

Stammgesetz (hier also das InvFG 2011) einzubauen. Für diesen Fall könnte auch der Hinweis auf eine bereits umgesetzte Richtlinie in gleicher Weise wie die anderen Richtlinien formuliert werden und die derzeitige, eher für die Erläuterungen passende Wendung vermieden werden.

Zu Artikel 2 (Investmentfondsgesetz 2011)

Zum Inhaltsverzeichnis:

Im Inhaltsverzeichnis müsste es zu § 187 lauten: „Pensionsinvestmentfonds“.

Zu § 4:

Eine sprachliche Vereinfachung sollte geprüft werden.

Zu § 18:

Eine sprachliche Vereinfachung von Abs. 1 sollte geprüft werden.

Zu § 28:

Wie bereits erwähnt, sollte in Abs. 2 eine nähere Determinierung der Grenzen der Übertragung von Aufgaben an Dritte geprüft werden.

Zu § 35:

Leichter verständlich erschien es, wenn Abs. 1 als ausdrückliches Verbot der Annahme von Gebühren und Provisionen formuliert würde. Der mehrdeutige Ausdruck „unbeschadet“ sollte vermieden werden.

Zu § 38:

Der letzte Satz in Abs. 5 Z 1 ist offensichtlich unvollständig.

Zu § 49:

Die Anlagen, auf die zB in § 49 verwiesen wird, sind im versendeten Begutachtungsentwurf nicht enthalten. Verweise auf Anlagen wären nach Pkt. 2.4.1 der Layout-Richtlinien durchgängig fett hervorzuheben (Formatvorlage „993_Fett“).

Zu den §§ 64 und 65:

Der Text des § 64 und des § 65 Abs. 1 erscheint sehr umfangreich. Eine weitere Untergliederung bzw. Verteilung auf mehrere Absätze sollte geprüft werden.

Zu den §§ 67, 74, 132, 162 ua:

Anstelle des Ausdrucks „EWR-Mitgliedstaat“ wäre „EWR-Vertragsstaat“ präziser.

Zu § 70:

Eine sprachliche Vereinfachung des Abs. 4 sollte geprüft werden.

Zu § 73:

Insbesondere in Abs. 1 Z 3 sollte eine einfachere Formulierung geprüft werden.

Zu § 96:

Abs. 6 sollte sprachlich vereinfacht werden.

Zu § 102:

Es stellt sich die Frage, ob die Paragrafenüberschrift weiter präzisiert werden kann, da es in Abs. 1 Z 1 und 2 offenbar nicht um eine „Abwicklung“ geht.

Zu § 106:

Die Formulierung in Abs. 1 erster Satz erscheint ungewöhnlich, da es in der Sache wohl um eine Verschmelzung oder Spaltung eines „Master-OGAW“ geht.

Zu den §§ 107 bis 110:

Es erscheint fraglich, ob eine Bestimmung wie § 107 Abs. 3 überhaupt in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden sollte, da es sich offenbar um „Selbstverständlichkeiten“ handelt, die wohl auch gelten, wenn sie nicht gesetzlich vorgesehen werden. Ähnlich wohl auch bei der Pflicht zur Anerkennung der ausschließlichen Zuständigkeit von Gerichten eines Mitgliedstaates, wenn sich diese ohnehin aus dem Gesetz ergibt.

Zu § 111:

Abs. 1 erster Satz erscheint unnötig kompliziert.

Zu § 113:

Die Bezugnahme auf „Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ sollte näher eingegrenzt werden (vgl. diesbezüglich etwa VfSlg. 16.999/2003).

Zu § 126:

In Abs. 5 kann der Hinweis, dass eine EU-Verordnung „unberührt“ bleibt, entfallen, da er nur klarstellender Natur sein kann.

Zu § 128:

Anstelle der Wendung, dass „Werbung an die Anleger ... nicht irreführend sein [muss]“, wäre stärker in Richtung eines Verbotes zu formulieren („darf nicht“; so auch in § 134). Weiters sollte klargestellt oder zumindest erläutert werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob ein OGAW eine „erhöhte“ Volatilität aufweist.

Zu § 139 und § 142:

Die Regelung in § 139 betreffend Übersetzungen erscheint insbesondere auch durch die Verweisung auf § 142 eher schwer verständlich, da es im § 142 im Unterschied zu § 139 um einen in einem anderen Mitgliedstaat bewilligten OGAW geht. Auch in § 142 sollte eine sprachliche Vereinfachung geprüft werden.

Zu § 143:

Eine eigene Paragrafenüberschrift wird angeregt.

Zu § 147:

Zu Abs. 3 stellt sich auf Grund des Verweises auf „Abs. 2 Z 3 oder 5“ die Frage, warum die Ausweispflicht nicht bei Prüfungen gemäß Abs. 2 Z 4 gelten soll. Auf eine sprachliche Redundanz in Abs. 2 Z 5 wird hingewiesen („vereinfacht“ bzw. „Einfachheit“).

Zu § 148:

Die Absatznummerierung wäre anzupassen. Der Verweis auf § 163 sollte überprüft werden.

Zu § 151:

Der Verweis in § 151 Z 3 auf § 6 Abs. 2 Z 11 lit. b wäre zu überprüfen (gemeint dürfte Z 12 lit. b sein).

Zu § 155:

Die Wendung betreffend „Gesetze und Verordnungen, die sich nicht bereits aus ... [EU-Verordnungen] ... ergeben ...“, sollte umformuliert werden, zB in die Richtung: „.... in Umsetzung von ... erlassen worden sind“).

Zu § 160:

Anstelle des Ausdrucks „Gemeinschaft“ sollte seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon einheitlich „Europäische Union“ verwendet werden.

Zu § 167:

Die Wendung, dass die FMA nach „sorgfältiger“ Prüfung des Einzelfalls höhere oder niedrigere Kreditgrenzen anordnen kann, sollte weitere Ermessensdeterminanten enthalten; darüber hinaus könnte sie zu wohl nicht beabsichtigten Umkehrschlüssen Anlass geben.

Zu den §§ 171 f:

Es erscheint unklar, ob das Verbot des Erwerbs von Optionsscheinen (§ 171 Z 5) zu § 172 die speziellere Bestimmung ist oder umgekehrt.

Zu § 174:

Abs. 1 wäre anstelle von Teilstichen in Zahlen zu untergliedern (LRL 113).

Zu § 175:

Die offenbar aus dem InvFG 1993 übernommene Wendung „dieses Abschnittes“ wäre an die geänderte Bezeichnung der Grobgliederung des InvFG 2011 anzupassen.

Zu § 177 und § 178:

Eine Aufteilung des § 177 Abs. 2 (insbesondere des Schlussteils) auf weitere Absätze sollte geprüft werden (ähnlich in § 178 Abs. 1).

Zu § 182:

Die Motive für die Wartefrist von einem Jahr für die Anzeige der Absicht des Vertriebs im Inland (Abs. 3) sollten zumindest erläutert werden.

Zu § 196:

Auf eine einheitliche Zitierweise von EU-Vorschriften iSd EU-Addendums (Entfall des Beschlussdatums) wurde bereits hingewiesen.

Zu § 199:

Es sollte nochmals geprüft werden, ob die Abgrenzung der Vollziehung dem Wirkungsbereich nach dem BMG entspricht, zB fällt wohl auch § 97 (Gerichtsstand) in den Wirkungsbereich des BMJ.

Zu § 200:

Im Hinblick auf die derzeit anhängige Vertragsverletzungsklage der Kommission (Rs. C-387/10) wird angeregt, die (bereits im BBG 2011 mit Inkrafttreten ab 1. Oktober 2011 vorgesehene) Neuregelung über den steuerlichen Vertreter von Investmentfonds bereits mit der Kundmachung im BGBl. zu erlassen und nicht erst mit dem Wirksamwerden der Regelungen über die „KESt-Neu“. In ähnlicher Weise sollte auch bei Artikel 5 (Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes) vorgegangen werden.

Zu den weiteren Artikeln

Im Einleitungssatz wäre einheitlich der Ausdruck „Nr.“ bei BGBl.-Zitaten zu verwenden. Weiters wird angeregt, dem Kurztitel die Abkürzung im Klammerzusatz nachzusetzen und das BGBl.-Zitat durch Beistrich getrennt darzustellen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes)

In § 44 Abs. 7 sollte es numerisch aufsteigend geordnet lauten: „§ 3 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 Z 1 ...“. Im BGBl.-Platzhalterzitat müsste es „xxx/2011“ lauten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes)

Im Zitat von EU-Rechtsakten sollte das Beschlussdatum einheitlich entfallen.

In der Inkrafttretensvorschrift müsste es wohl dahin lauten, dass § 2 Abs. 1 mit 1. Juli 2011 in Kraft tritt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Pensionskassengesetzes)

Das Zitat der Stammfassung müsste lauten „281/1990“, das Zitat der letzten Änderung „58/2010“ (sofern nicht eine zwischenzeitliche Novellierung geplant ist).

Zu Artikel 10 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Im Einleitungssatz wäre an die Setzung von Platzhaltern zu denken, falls zwischenzeitlich eine Änderung des EStG (vlg. zB ME zum AbgÄG 2011) eintritt.

Weiters sollte eine Inkrafttretensvorschrift aufgenommen werden, um die Änderungen zum 1. Juli 2011 (vorgesehenes Inkrafttreten des InvFG 2011) wirksam werden zu lassen.

Zu Artikel 11 (Änderung des EU-Quellensteuergesetzes)

Im Interesse einer einheitlichen legistischen Praxis sollten auch in diesem Artikel Novellierungsanordnungen nur in Zahlen gegliedert und nicht weiter in Buchstaben untergliedert werden (LRL 121). Unbezeichnete Absätze und Einrückungen sollten unterbleiben (LRL 116). Im Übrigen wird im Interesse einer leichteren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung vorgeschlagen, die Absätze nicht umzunummerieren. Aus diesem Grund sollte auch eine gesonderte Inkrafttretensvorschrift aufgenommen werden.

Anstelle einer Untergliederung in Teilstiche wären Zahlen zu verwenden und der entsprechende Schlussteil der Aufzählung mit „56_SchlussteilZiff“ zu formatieren.

Zu Artikel 12 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes)

Unter Zugrundelegung des Art. 116 Abs. 1 der RL 2009/65/EG sollte wohl eher der 1. Juli 2011 als Inkrafttretenszeitpunkt vorgesehen werden.

Zu Artikel 13 (Änderung des Finanzsicherheiten-Gesetzes)

In lit. e sollte es statt „ABI. L Nr. 302“ „ABI. Nr. L 302“ lauten (RZ 55 des EU-Addendums); die Klammern am Beginn und Ende der Fundstellenangabe erscheinen entbehrlich.

IV. Zu Vorblatt und Erläuterungen

1. Zum Vorblatt:

Die Aussage, dass „ausschließlich“ Maßnahmen vorgesehen werden, zu denen der Bund auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist, wäre noch zu überarbeiten (zB wenn man an die steuerlichen Bestimmungen betreffend Investmentfonds denkt, die offenkundig auf Unionsebene nicht harmonisiert worden sind; vgl. auch die Erläuterungen zu § 141 Abs. 4).

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94). Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Erläuterungen sollten durchgängig so formuliert werden, dass klar zum Ausdruck kommt, dass es sich um einen Entwurf und nicht bereits um ein erlassenes Gesetz handelt (vgl. Pkt. 92 der LRL 1979).

Erläuterungen sollten generell dazu genutzt werden, die hinter den einzelnen Bestimmungen stehenden Überlegungen näher darzulegen. Bloße Hinweise auf die damit erfolgende Umsetzung von Richtlinienbestimmungen scheinen dazu nicht ausreichend geeignet.

Zwischenüberschriften in den Erläuterungen für einzelne Absätzen und Zahlen eines Paragrafen sollten im Interesse der Straffung insbesondere dann vermieden werden, wenn sie nur einen schlichten Umsetzungshinweis enthalten (vgl. zB die Erläuterungen zu § 15 Abs. 1 bis Abs. 3 Z 4).

Auch in den Erläuterungen sollte sparsamer mit Fremdwörtern umgegangen werden (zB CESR-Guidelines, Website etc.).

Die Erläuterungen zu § 11 Abs. 3 InvFG 2011 (Sprachenregime für Beschwerden der Anleger) sollten noch überarbeitet werden. Wenn Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG ohnehin in dem Sinn ausgelegt werden kann, wie er im Umsetzungsentwurf vorgeschlagen wird, sollte die Bestimmung in der Regierungsvorlage nicht als „fragwürdig“, „unpräzise“ oder gar „unverhältnismäßig und überschießend im Hinblick auf ihre Reichweite“ bezeichnet werden. Im Übrigen sollte, wenn auf die Meinung anderer Organe (zB der Europäischen Kommission) Bezug genommen wird, eine entsprechende Fundstelle oder sonstige Quelle angegeben werden, sofern einer Veröffentlichung der betreffenden Meinung nichts entgegensteht.

Der Hinweis in den Erläuterungen zu § 37 Abs. 3 InvFG 2011 auf § 22 AVG im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts sollte überprüft werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

20. April 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | JIEBgMeG2CVS7gzP9pPCenAivnae9RAXJUiWbwifNi8bfkglXjkwE54xc0RqxhvV/i PNs7XFQYSTiJUxmK3B9iT XSu7aiErYh/XVkfvyI+qbR12WqpsH1Nz/yMWSrYOoTqWXA sFKSQsECOCbPrPpkCJNHsYhhlJqX3MlvwX4o= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2011-04-20T16:28:59+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 294811 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binary:v1.1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |